Gemeinde Fischlham
Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich
4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5
E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.gv.at
Internet: http://www.fischlham.at
Telefon: 07241/22 03
Fax: 07241/22 03-22

Fischlham, am 12. Oktober 2026

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBl 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Gemeinde Fischlham gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBL. 113/1998, an:

1. Fa. ST Blechbarbeitung GmbH., Hafeldstraße 54, 4652 Fischlham
2. Vermietung Brandl KEG, Hafeldstraße 54, 4652 Fischlham
3. Volksschule und Kindergarten Fischlham, Schulstraße 14, 4652 Fischlham
4. Pfarrkirche Fischlham, Kirchenstraße 7, 4652 Fischlham
5. Filialkirche St. Georgen, Seebach, Parzelle .47, KG Forstberg, 4652 Fischlham
6. Schloss Bernau, Schlossallee 1, 4652 Fischlham

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit

gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Fischlham
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.fischlham.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Ing. Klaus Lindinger,
14.10.2026 20:18:30

Angeschlagen am: 16.10.2026

Abgenommen am: 24.11.2026